



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-101

Geplanter Mega-Schlachthof der Micarna auf dem AgriCo-Gelände in Saint-Aubin: Transparenz?

Urheberin:	Raetzo Tina
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	21.04.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	21.04.2023
Antwort des Staatsrats:	22.08.2023

I. Anfrage

Die Micarna-Gruppe, eine Migros-Tochter, plant den Bau eines Mega-Geflügelschlachthofs auf dem AgriCo-Campus in Saint-Aubin.

Gemäss den Informationen [in der Presse](#) sollen dort jährlich mindestens 40 Millionen Hühner geschlachtet werden. Dies entspricht 76 Hühnern pro Minute, wenn die Anlage 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche in Betrieb ist. Bei einer Kapazität von 7000 Hühnern pro Lastwagen würden jährlich über 5700 Lastwagen zum Schlachthof und von dort wieder wegfahren. Dies wären 15 Lastwagen pro Tag, und zwar an jedem Tag des Jahres.

In Bezug auf die Entscheidungen und Verfahren stellen sich mehrere Fragen:

1. Wie sehen die verschiedenen Schritte der Entscheidungsgremien seit 2018 in Bezug auf den Schlachthof aus (ausführliche Übersicht)?
2. An der Medienkonferenz vom 19. April 2021 zur öffentlichen Auflage des KNP AgriCo erklärte der Direktor der kantonalen Anstalt für aktive Bodenpolitik (KAAB), dass der KNP aufgestellt wurde, um die Ansiedlung der Micarna auf dem Gelände sicherzustellen. Entspricht der KNP also einer internen Notwendigkeit des AgriCo-Campus, unabhängig von den ansässigen Unternehmen, oder soll er die Interessen der Migros Industrie sichern?
3. Der Schlachthof wird im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) des KNP AgriCo in keiner Weise erwähnt. Wurde speziell für den Schlachthof ein UVB erstellt? Warum wurde er angesichts der Umweltauswirkungen, die ein solches Projekt auf die Region sicher haben wird, nicht gleichzeitig mit dem UVB des KNP AgriCo erstellt?
4. Wie wird sich die Ansiedlung des Schlachthofs durch seine Mitnahmeeffekte auf die Entwicklung der Massentierhaltung in der Region auswirken? Wurden diesbezüglich Szenarien aufgestellt? Wenn ja, wo können diese eingesehen werden? Wenn nein, warum wurde dies angesichts der sicheren Umweltauswirkungen der zunehmenden Massentierhaltung in der Region nicht getan?

5. Gemäss Grundbuch gehört die Parzelle 2242 immer noch dem Staat Freiburg (Stand 18. April 2023). In der Medienmitteilung vom 19. April 2021 zur öffentlichen Auflage des kantonalen Nutzungsplans (KNP) AgriCo wurde jedoch erwähnt, dass die Parzelle von der Micarna gekauft wurde. Wie steht es tatsächlich um den Verkauf des Grundstücks?
6. Warum zeigt der Bericht nach Artikel 47 RPV zum KNP AgriCo nicht, wie die Anregungen aus der Bevölkerung berücksichtigt werden, wie dies Artikel 47 Abs. 1 RPV verlangt?
7. Wie hat der Staatsrat sichergestellt, dass «die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann», wie es Artikel 4 Abs. 2 RPG vorschreibt? Wie wurde die Bevölkerung über ein derartiges Projekt informiert?

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass das AgriCo-Gelände seit 1967 der «Arbeitszone II» zugewiesen ist. Die Zone unterliegt laut dem Ortsplan (OP) der Gemeinde der Pflicht zur Erstellung eines Detailbebauungsplans (DBP). Um diese Anforderung zu erfüllen, wurde nach der im Herbst 2017 erteilten Genehmigung des Staatsrats ein kantonaler Nutzungsplan (KNP) erstellt, der den allgemeinen Rahmen für die Entwicklung des Geländes festlegt. Der KNP wurde am 17. Dezember 2021 von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU, ehemals RUBD) genehmigt. Der KNP AgriCo ist am 1. September 2022 in Kraft getreten. Seit dem 1. Juli 2022 ist die kantonale Anstalt für aktive Bodenpolitik (KAAB) offiziell Eigentümerin des AgriCo-Geländes. Ausgenommen davon ist die Parzelle Nr. 2242, die rund 93 000 m² umfasst und für das Micarna-Projekt reserviert ist. Sie bleibt bis zu ihrem effektiven Verkauf an das Unternehmen im Eigentum des Staates Freiburg.

Der geplante Verkauf der Parzelle Nr. 2242 entspricht der Entwicklungsstrategie für den Lebensmittelbereich des Kantons Freiburg, der eine der wichtigsten Säulen der Freiburger Wirtschaft darstellt. Damit der Kanton eine führende Rolle im Lebensmittelbereich einnimmt, hat der Staatsrat Ende Januar 2019 die dafür nötigen Strukturen und Instrumente geschaffen. Die Errichtung eines Geflügelverarbeitungsbetriebs auf dem AgriCo-Gelände entspricht gemäss dem Staatsrat dieser Strategie. Der Verkauf dieser Parzelle an die Micarna sichert nicht nur knapp 500 bestehende Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe im Kanton Freiburg, sondern ermöglicht langfristig auch die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen. Die Präsenz eines Unternehmens der Migros-Gruppe in St-Aubin wird den anderen Unternehmen am Standort zugutekommen und weitere Unternehmen anziehen, wie z.B. das Unternehmen SQTS, das bereits Leistungen für die Migros erbringt. Die Ansiedlung eines grossen Produktionsbetriebs ermöglicht es auch, bedeutende Synergien zu nutzen, neue Produkte zu entwickeln und die Kreislaufwirtschaft zu fördern.

1. Wie sehen die verschiedenen Schritte der Entscheidungsgremien seit 2018 in Bezug auf den Schlachthof aus?

Die Micarna bekundete seit 2019 Interesse am AgriCo-Gelände, um dort einen neuen Geflügelverarbeitungsbetrieb zu errichten. Dieser soll die Infrastruktur in Courtepin ersetzen, die veraltet ist und nicht renoviert werden kann. Nach Rücksprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD, ehemals VWD), der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU), der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), der Wirtschaftsförderung (PromFR) sowie der Gemeinden Courtepin und St-Aubin hat die Micarna eine Machbarkeitsstudie durchgeführt.

Im Dezember 2020 verabschiedete der Grosse Rat mit 86 zu 6 Stimmen bei 5 Enthaltungen das Dekret, das den Verkauf der Parzelle Nr. 2242 des AgriCo-Geländes an das Unternehmen Micarna genehmigt. Der Kaufvertrag befindet sich derzeit in der Abschlussphase und sollte in Kürze unterzeichnet werden.

Was das eigentliche Projekt des Geflügelverarbeitungsbetriebs betrifft, so hat die Micarna seit der Entscheidung des Grossen Rates, die Parzelle zu verkaufen, Investitionen getätigt und ihr Projekt geplant. Bisher hat die Micarna noch kein Baubewilligungsgesuch gestellt. Sobald das Gesuch eingereicht wird, ist der Oberamtmann für die Baubewilligung in einer rechtskräftigen Zone, wie es beim AgriCo-Gelände der Fall ist, zuständig. Wie bei jedem Bauvorhaben ist auch für dieses Projekt ein Baubewilligungsgesuch notwendig, das mittels Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich aufgelegt werden muss (Art. 140 des Raumplanungs- und Baugesetzes, RPBG, SGF 70.1). Es wird überprüft, ob das Projekt den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde entspricht, und anschliessend wird über das Baubewilligungsgesuch entschieden.

- 2. An der Medienkonferenz vom 19. April 2021 zur öffentlichen Auflage des KNP AgriCo erklärte der Direktor der kantonalen Anstalt für aktive Bodenpolitik (KAAB), dass der KNP aufgestellt wurde, um die Ansiedlung der Micarna auf dem Gelände sicherzustellen. Entspricht der KNP also einer internen Notwendigkeit des AgriCo-Campus, unabhängig von den ansässigen Unternehmen, oder soll er die Interessen der Migros Industrie sichern?*

Die Gesamtrevision des Ortsplans der Gemeinde St-Aubin wurde am 30. September 2020 angenommen. Der kantonale Nutzungsplan (KNP) AgriCo ersetzt den von der Gemeinde geplanten Detailbebauungsplan (DBP). Auf den üblichen DBP wurde aufgrund der besonderen Beteiligung des Kantons in diesem Dossier verzichtet. Inhaltlich entspricht der KNP aber einem DBP. Der KNP hält sich an das im RPBG festgelegte Verfahren, das die gleiche formelle und materielle Prüfung gewährleistet wie bei einer unter der Federführung der Gemeinde erstellten Planung.

Der KNP AgriCo bezweckt, die bereits bestehende Arbeitszone zu stärken, zu erschliessen und zu fördern. Er wurde entwickelt, um das AgriCo-Gelände zu einem Campus zu machen, auf dem man sich wohl fühlt und der eine führende Rolle bei der Innovation im Lebensmittelbereich einnimmt. Er legt den allgemeinen Rahmen, die Grundsätze sowie die städtebaulichen und landschaftlichen Massnahmen für eine koordinierte und durchdachte Entwicklung des gesamten Geländes fest. Der KNP wurde darauf ausgelegt, Synergien auf mehreren Ebenen zu schaffen und eine gute Lebens- und Siedlungsqualität zu gewährleisten. Zudem hat er den Anspruch, ein Industriegelände zu schaffen, das die architektonischen und denkmalpflegerischen Merkmale des ursprünglichen Geländes hervorhebt. Zu diesem Zweck koordiniert er mehrere Sektoralpolitiken miteinander.

Der KNP AgriCo wurde vor der Entscheidung des Grossen Rates, die Parzelle an die Micarna zu verkaufen, erarbeitet. Er wurde von Anfang an so konzipiert, dass er die Niederlassung eines grossen Unternehmens am Standort ermöglicht. Die Micarna wird das erste grosse Unternehmen sein, das sich auf dem AgriCo-Gelände niederlässt. In diesem Zusammenhang wurde die Planung für die Genehmigung des KNP AgriCo so gestaltet, dass er zu dem Zeitpunkt rechtskräftig wird, an dem die Micarna ihr Projekt entwickeln würde. Allerdings muss sich das Unternehmen, auch wenn es Eigentümer der Parzelle ist, an die Regeln des KNP AgriCo halten, und nicht umgekehrt. Der KNP AgriCo machte es möglich, der Micarna strenge Vorgaben zu machen, insbesondere im Bereich der Mobilität. Dazu zählen die Begrenzung der Anzahl Parkplätze, die Schaffung eines gemeinsamen Silo-Parkhauses, ein gemeinsames Mobilitätsmanagement für den gesamten Standort und nicht für jedes einzelne Unternehmen, die Förderung von sanfter Mobilität und öffentlichen Verkehrsmitteln, die Einrichtung eines Areals ohne motorisierten Verkehr im Zentrum usw.

3. *Der Schlachthof wird im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) des KNP AgriCo in keiner Weise erwähnt. Wurde speziell für den Schlachthof ein UVB erstellt? Warum wurde er angesichts der Umweltauswirkungen, die ein solches Projekt auf die Region sicher haben wird, nicht gleichzeitig mit dem UVB des KNP AgriCo erstellt?*

Wie es das RPBG vorsieht, wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, der sich mit der Entwicklung des Geländes befasst. Zudem muss die Micarna gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton im Rahmen ihres Baubewilligungsgesuchs einen Umweltverträglichkeitsbericht zu ihrem Projekt erstellen.

4. *Wie wird sich die Ansiedlung des Schlachthofs durch seine Mitnahmeeffekte auf die Entwicklung der Massentierhaltung in der Region auswirken? Wurden diesbezüglich Szenarien aufgestellt? Wenn ja, wo können diese eingesehen werden? Wenn nein, warum wurde dies angesichts der sicheren Umweltauswirkungen der zunehmenden Massentierhaltung in der Region nicht getan?*

Das Projekt der Micarna für einen Geflügelverarbeitungsbetrieb ist ein von einem Privatunternehmen getragenes Projekt. Es ist nicht Aufgabe des Staates, in den Markt einzugreifen. Er muss dagegen sicherstellen, dass die Unternehmen die verschiedenen Gesetzesbestimmungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene einhalten, was er bei der Prüfung des Baubewilligungsgesuchs für das Projekt des Geflügelverarbeitungsbetriebs tun wird. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Schweizer Produktion derzeit nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken. Generell ist der Ausbau der lokalen Produktion, wodurch der Import reduziert wird, vorteilhaft für eine nachhaltige Wirtschaft sowie für die Qualität und die Rückverfolgbarkeit der Produkte.

5. *Gemäss Grundbuch gehört die Parzelle 2242 immer noch dem Staat Freiburg (Stand 18. April 2023). In der Medienmitteilung vom 19. April 2021 zur öffentlichen Auflage des kantonalen Nutzungsplans (KNP) AgriCo wurde jedoch erwähnt, dass die Parzelle von der Micarna gekauft wurde. Wie steht es tatsächlich um den Verkauf des Grundstücks?*

Formell ist das Grundstück noch nicht verkauft. Der Kaufvertrag wird demnächst unterzeichnet.

6. *Warum zeigt der Bericht nach Artikel 47 RPV zum KNP AgriCo nicht, wie die Anregungen aus der Bevölkerung berücksichtigt werden, wie dies Artikel 47 Abs. 1 RPV verlangt?*

Der Bericht nach Artikel 47 der Raumplanungsverordnung des Bundes vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) und die Begleitstudien erläutern und begründen die raumplanerischen Massnahmen und zeigen, wie sie die Ziele und Grundsätze der Raumplanung berücksichtigen. Sie sind integrierender Bestandteil des KNP AgriCo, der am 17. Dezember 2021 von der RIMU (ehemals RUBD) genehmigt wurde. Zudem werden in der Verfügung über die Genehmigung des KNP AgriCo die Einzelheiten des Verfahrens sowie die Behandlung von Einsprachen dargelegt.

7. *Wie hat der Staatsrat sichergestellt, dass «die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann», wie es Artikel 4 Abs. 2 RPG vorschreibt? Wie wurde die Bevölkerung über ein derartiges Projekt informiert?*

Auf den üblichen DBP, der im Ortsplan der Gemeinde vorgesehen ist, wurde nur aufgrund der besonderen Beteiligung des Kantons in diesem Dossier verzichtet. Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben an der Erstellung des KNP AgriCo mitgearbeitet. Sie haben namentlich an mehreren technischen Sitzungen teilgenommen und eine Stellungnahme zur Vorprüfung abgegeben.

Vor der öffentlichen Auflage wurde der KNP AgriCo dem Oberamt, dem Regionalverband der Broye (COREB) sowie den betroffenen Gemeinden und Instanzen zur Vorprüfung vorgelegt. Am 23. April 2021 wurde er öffentlich aufgelegt. Aufgrund der Gesundheitslage konnten die

öffentlichen Informationssitzungen, die die öffentliche Auflage des KNP begleiten, nicht als Präsenzveranstaltungen abgehalten werden. Um die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton zu gewährleisten, wurden stattdessen ein Film, der den KNP vorstellt, sowie die verschiedenen Dokumente auf der Website des Bau- und Raumplanungsamts (BRPA) zur Einsichtnahme bereitgestellt. Das Amt stand zudem während der gesamten Dauer der Auflage telefonisch für Fragen zur Verfügung, beantwortete Fragen per E-Mail und verschickte auf Wunsch die Dokumente per Post. Die beiden Staatsräte, d.h. der Vorsteher der RIMU und der Vorsteher der VWBD standen ebenfalls einen Abend lang zur Verfügung, um Fragen persönlich zu beantworten. Am 20. und 21. Mai 2021 wurden ausserdem zwei Abende der offenen Tür unter Einhaltung der Gesundheitsauflagen auf dem AgriCo-Gelände in St-Aubin veranstaltet, an denen über 200 Personen teilgenommen haben.

Der KNP wurde am 17. Dezember 2021 von der RIMU genehmigt und ist im September 2022 in Kraft getreten.